

## Sonstige Regelungen nach der BArtSchV (§8-11 BArtSchV)

Bestimmte Greifvogelhybriden dürfen seit dem 25.02.2005 im Bundesgebiet nicht mehr gehalten, gezüchtet und ohne telemetrische Sender geflogen werden.

## Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)

Nach § 3 BWildSchV dürfen Greifvögel, die in der Anlage 4 der BWildSchV gelistet sind, ohne gültigen Falknerjagdschein nicht gehalten werden: Das Halten von Habicht, Sperber, Steinadler und Wanderfalke wird auf je 2 Exemplaren dieser Arten beschränkt. Kennzeichnungspflicht, Meldepflicht und Buchführungspflichten sind mit den Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung für diese Tiere identisch. Die Nachweispflicht über die legale Herkunft und den legalen Erwerb ist ebenfalls mit EG-Bescheinigung zu führen, da alle in der Anlage 4 der BWildSchV aufgeführten Greifvögel in Anhang A der EG-VO 338/97 gelistet sind.



Sollten Sie Fragen zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Eulen- und Greifvogelhaltung haben, wenden Sie sich bitte an die untenstehende Sachbearbeiterin des Dezernates V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz – beim Regierungspräsidium Darmstadt. Dort können Sie auch nach telefonischer Vereinbarung ein persönliches Gespräch führen.

### Ansprechpartnerin

Claudia Zinth      Telefon: 06151 12 5741, Zi.-Nr. 2025  
[Claudia.zinth@rpda.hessen.de](mailto:Claudia.zinth@rpda.hessen.de)

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt  
Fax: 06151 12 6547

Weitere Informationen finden Sie unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

**Servicezeiten:**                      montags - donnerstags 8-16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

**Herausgeber und Druck:**        Regierungspräsidium Darmstadt,  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Bildmaterial: Frau Zinth, Regierungspräsidium Darmstadt

Stand: 2021

**Regierungspräsidium  
Darmstadt**



## Merkblatt zum Artenschutzrecht für Eulen- und Greifvogelhalter



**Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,  
Natur- und Verbraucherschutz**

## Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die dazu erlassenen EG-Verordnungen stellen sämtliche Greifvogelarten (Falconiformes) und sämtliche Eulenvögel (Strigiformes) unter einen besonderen Schutz. Auf diesergesetzlichen Grundlagewurden weitergehende nationale Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) erlassen, die dem Halter von Greifvögeln und Eulenvögeln bestimmte Anforderung und Pflichten auferlegen. Zuständig für die Überwachung sind in Hessen die Regierungspräsidien.

### Meldepflicht (§ 7 Abs. 2 BArtSchV):

Die Haltung von Greifvögeln und Eulenvögeln ist schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt anzuzeigen. Ebenso ist jede Veränderung des Tierbestandes schriftlich mitzuteilen, auch wenn diese Veränderung nur vorübergehend eintritt. Die Bestandsanzeige über den Zugang von Tieren muss die Angaben über Tierart, Anzahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verwendungszweck, Standort und Kennzeichnung enthalten. Jeder Bestandsanzeige ist ein Herkunftsnachweis für das betreffende Tier beizufügen. Die Bestandsanzeige über den Abgang eines Tiers muss die Angaben über Tierart, Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung und Verbleib des Tiers enthalten.

### Besitzverbot, Vermarktungsverbot Herkunftsnachweis (§ 7 Abs. 1 BArtSchV, § 44 Abs. 2 i. v. m. §§ 46, 47 BNatSchG, Art 8 EG-VO 338/97):

Greifvögel und Eulenvögel dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen. Sie unterliegen dann keinem Besitzverbot, wenn sie legal in die Europäische Union eingeführt, wenn sie gezüchtet oder legal der Natur entnommen worden sind. Der Nachweis über die legale Herkunft ist immer vom Halter des Tieres zu führen. Zudem unterliegen sämtliche Greifvögel und Eulenvögel einem Vermarktungsverbot, welches den Kauf, den Verkauf, den Tausch, das kommerzielle Anbieten zum Verkauf, zur Beförderung, zur Nutzung, umfasst, wenn der Nachweis über die legale Herkunft nicht geführt werden kann. Bei Tieren der streng geschützten Arten, die in Anhang A der EG-VO 338/97 gelistet sind, ist der Nachweis der legalen Herkunft und des legalen Erwerbs mittels Vermarktungsgenehmigung in Form einer EG-Bescheinigung / CITES-Bescheinigung zu führen.

Bei Tieren der besonders geschützten Arten (Anhang B EG-VO 338/97) reicht als Herkunftsnachweis eine Bestätigung des Züchters über eine legale Nachzucht aus. Der Nachweis der legalen Einfuhr für Exemplare des Anhanges A und B ist mittels Einfuhrdokumenten (EG-Einfuhrgenehmigung) zu führen. Der Nachweis über die legale Herkunft dieser Tiere kann ansonsten mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden. Abweichend von den vorgenannten Regelungen ist die Vermarktung von aus der Natur entnommenen Exemplaren der streng geschützten Arten und aller europäischer Vogelarten verboten.

### Kennzeichnungspflicht (§§ 12-15 BArtSchV):

Greif- und Eulenvögel, die auf Anhang A der EG-VO 338/97 gelistet sind, unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Greifvögel und Eulenvögel, die gezüchtet worden sind, müssen mit einem geschlossenen Ring gekennzeichnet sein. Die vollständige Ringnummer - sie umfasst Ringgröße, Zuchtjahr, Ringnummer - muss in der EG-Bescheinigung vermerkt sein. Für Nachzuchten in der Bundesrepublik Deutschland sind nur geschlossene Ringe zugelassen, die vom BNA (Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.) bzw. vom ZZF (Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e. V.) ausgegeben werden.



### Buchführungspflicht (§ 6 BArtSchV):

Wer gewerbsmäßig Tiere der besonders geschützten Arten hält, erwirbt oder in den Verkehr bringt, hat ein tagesaktuelles Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen:

1. Lfd. Nr.
2. Eingangstag
3. Tierart  
besitzberechtigendes Dokument  
Kennzeichen
4. Adresse des  
Einlieferers  
Bezugsquelle
5. Abgangstag
6. Adresse des Empfängers  
Sonstiger Abgang

Bei großen Hobby-Zuchten wird das Führen eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches zum Zwecke des Herkunftsnachweises dringend empfohlen.